

XIII. Eugen Esche-Stiftung.

Der am 12. Februar 1902 hier verstorbene Kommerzienrat Eugen Esche hat letztwillig die Summe von 300 000 M. zur Begründung einer der Verwaltung des Rates der Stadt Chemnitz unterstellten Stiftung mit der Bestimmung ausgesetzt, daß hiervon Häuser errichtet werden sollen, in denen würdigen und bedürftigen alten Leuten, insbesondere früheren Arbeitern und Arbeiterinnen der Firma Moritz Sml. Esche, unentgeltlich Wohnungen zu gewähren sind.

Nachdem die städtischen Kollegien — der Rat in der Sitzung vom 10. März 1902 und die Stadtverordneten in der Sitzung vom 26. desselben Monats — der Errichtung der Stiftung zu dem angegebenen Zwecke und der Verwaltung durch den Rat zugestimmt haben und vom Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts mittelst Verordnung vom 21. Mai 1902 gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Stiftung vorbehaltlich der weiteren Regelung ihrer Verfassung genehmigt worden ist, hat der Rat im Einvernehmen mit den Erben des Stifters die folgende

Verfassung der Stiftung

aufgestellt.

1. Die Stiftung führt den Namen Eugen Esche-Stiftung und hat ihren Sitz in der Stadt Chemnitz.
2. Der Rat der Stadt Chemnitz bildet den Vorstand der Stiftung und führt deren Verwaltung.
3. Von dem Stiftungskapitale werden zunächst ungefähr 200 000 M. zur Erbauung von Wohnhäusern und zur Erwerbung des erforderlichen Baulandes verwendet. Die Entwürfe zu ersteren sind im Einvernehmen mit den Erben des Stifters aufzustellen.
4. Der Rest des Stiftungskapitals ist nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich anzulegen. Von den Zinsen sind die Abgaben für die Stiftungshäuser und die Kosten der Instandhaltung zu bestreiten.
5. Bleibt der Jahresaufwand an Abgaben und Instandhaltungskosten dauernd hinter dem Zinsertrage dieses Betriebsfonds zurück, so ist ein Teil des letzteren zur Erweiterung der Stiftungshäuser zu verwenden. Der zurückzubehaltende Rest des Betriebsfonds ist so zu bemessen, daß von seinen Zinsen die Abgaben und Instandhaltungskosten der erweiterten Stiftungshäuser dauernd bestritten werden können.
6. Der zurückbehaltene Betriebsfonds ist in seinem Bestande unvermindert zu erhalten. Hat eine Abminderung stattgefunden, so ist er durch Hinzuschlagung eines Teiles der Zinsen nach und nach auf die ursprüngliche Summe zu ergänzen.
7. Die Wohnungen in den Stiftungshäusern sind würdigen und bedürftigen alten Leuten zu überlassen. Bei ihrer Vergebung sind frühere Arbeiter und Arbeiterinnen der Firma Moritz Sml. Esche hieselbst in erster Linie zu berücksichtigen.
8. Sollte die Stiftung aus irgend welchem Grunde erlöschen, so fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Chemnitz, welche es tunlichst in einer dem Stiftungszwecke entsprechenden Weise zu verwenden hat. Acta Cap. III, Sect. VI, Nr. 369.

XIV. „Postheim“, Stiftung des Postdirektors Reichardt.

Nachdem dem Postdirektor a. D. Ernst Moritz Reichardt zu Chemnitz von Beamten, Freunden und Bekannten zum Zwecke der Erbauung eines Wohnhauses für Postunterbeamte Mittel zur Verfügung gestellt worden waren, erwarb derselbe mit deren Hilfe

1. das auf Blatt 240 des Grund- und Hypothekenbuchs der Vorstadt Altendorf eingetragene, 87,7 Ar Fläche haltende Feld- und Wiesengrundstück Nr. 298a des Flurbuchs genannter Vorstadt und
2. das auf Blatt 27 des Grund- und Hypothekenbuchs der Vorstadt Kappel eingetragene, mit 0,7 Ar vermessene Stück Wiese mit Weg Nr. 54a des Flurbuchs dieser Vorstadt und erbaute im Jahre 1892 auf dem erstbezeichneten Grundstück ein Doppelwohnhaus, welches seit dieser Zeit von Postunterbeamten bewohnt wird.

Diese Grundstücke und ein Betriebsfonds bilden das Vermögen der Stiftung, über deren Name, Zweck und Verwaltung der Stifter folgendes bestimmt hat:

- I. Die Stiftung führt den Namen
„Postheim“, Stiftung des Postdirektors Reichardt,
und hat ihren Sitz in der Stadt Chemnitz.
- II. Die Stiftung bezweckt in erster Linie die Erbauung von Wohnhäusern und die Vermietung derselben an Unterbeamte der Post- und Telegraphenverwaltung, nebenbei und ausnahmsweise — vergleiche VII — die Gewährung von Unterstützungen an solche Beamte.
- III. Die zu erbauenden Wohnhäuser sollen je für eine Familie bestimmt und in möglichst gesunder Gegend gelegen sein. Zu jedem Hause soll ein Stück Garten gehören. Verkauf der Stiftungsgrundstücke oder einzelner Teile derselben zwecks Erbauung von Stiftungshäusern an anderer Stelle ist gestattet.
- IV. Die Miete für Haus mit Garten soll eine mäßige sein und tunlichst hinter dem von dem Beamten bezogenen Wohnungsgelde zurückbleiben, damit der Rest des Wohnungsgeldes zur Erpachtung eines Stückes Kartoffelland Verwendung finden kann. In Ausnahmefällen darf gänzlicher Erlaß der Miete gewährt werden.